

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 02.06.2022 mit Beschluss Nr. 33/2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrsatzung) vom 24.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ am 02.05.2014, in Kraft getreten am 03.05.2014 wird wie folgt geändert:

- (1) § 12 der Satzung wird wie folgt ersetzt:

### *„§ 12 – Beendigung des Feuerwehrdienstes*

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Dies gilt nur, sofern durch den Feuerwehrangehörigen kein schriftlicher Antrag auf Fortführung der aktiven Diensttätigkeit über das 68. Lebensjahr hinaus gestellt wird. Darüber hinaus endet der aktive Feuerwehrdienst, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.*
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.*
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildungen sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.*
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden: Die gilt insbesondere,
  - a. wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,*
  - b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,*
  - c. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,**

- d. *bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder*
  - e. *bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.*
- (5) *Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würde.*
- (6) *Die Entscheidung über die Beendigung oder den Fortführungsantrag trifft die Stadtwehrleitung nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses. Entscheidungen nach den Absätzen 1 (ohne Satz 1) bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.*
- (7) *Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Altersabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1 (ohne Satz 1), Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchst. a.) bis 6 entsprechend.*
- (8) *Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.*

(2) § 14 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

*„Die Kassenprüfer der Ortsfeuerwehren werden von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.“*

(3) § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„In die Altersabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn*

- *sie das 68. Lebensjahr vollendet und keinen Fortführungsantrag gestellt haben,*
- *sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind oder*
- *sie aus sonstigen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können.“*

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den 08.06.2022

Andreas Rubner  
Bürgermeister